Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 15.

(Nr. 11746.) Verordnung über Familiengüter. Vom 10. März 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

I. Auflösung der Familiengüter.

§ 1.

(1) Die Familiengüter sind aufzulösen.

(2) Die Errichtung neuer Familiengüter sowie die Vergrößerung von Familiengütern durch unentgeltliche Zuwendung wird untersagt.

(3) Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die Auflösung von Familiengütern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Wege des Familienschluß-verfahrens durchgeführt ist, hat das Staatsministerium die Auflösung in einem Zwangsverfahren anzuordnen. Das Staatsministerium hat das Verfahren der Zwangsauflösung durch Verordnung zu regeln, die der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Bis zur Durchführung der Auflösung von Familiengütern ist zum entgeltlichen Erwerbe von Grundbesitz für ein Familiengut die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich. Soll einem Familiengut in einem Verwendungsverfahren ein Grundstück einverleibt werden, das nicht größer ist als zwei Hektar, so genügt die Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde.

(5) Familiengüter im Sinne dieser Verordnung sind standesherrliche Hausvermögen, Familienfideikommisse, Lehen und Erbstammgüter.

II. Aufhebung durch Familienschluß.

§ 2.

(1) Jedes Familiengut kann durch einen Familienschluß aufgehoben werden.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1919.

(2) Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; bei Thronlehen ist außerdem die Genehmigung der Thronlehnskurie erforderlich.

§ 3.

(1) Zum Familienschlusse sind außer dem Inhaber (Besitzer, Nutznießer) die zur Nachfolge in das Familiengut berufenen Familienmitglieder (Anwärter) zuzuziehen.

(2) Anwärter, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, sind nicht zuzuziehen, sofern sie nicht zur Wahrnehmung ihrer Anwärterrechte einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung der Aufsichtsbehörde durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen haben.

(3) Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese kann abwesenden, unbekannten oder ungewissen Beteiligten (§§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und solchen Beteiligten, bei denen die Aufsichtsbehörde die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, einen Pfleger bestellen.

§ 4.

(1) Die Aufnahme eines Familienschlusses kann nur von dem Inhaber des Familienguts oder von der Familienvertretung (Familienpfleger, Familienrat, Agnatenausschuß, Kuratoren, Exekutoren usw.) beantragt werden.

(2) Mit dem Antrag ist ein Entwurf des Familienschlusses und ein Verzeichnis der zuzuziehenden Anwärter einzureichen. Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken beseitigt, so hat die Aufsichtsbehörde einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses (Aufnahmetermin) zu bestimmen.

(3) Der Antragsteller hat auf Erfordern der Aufsichtsbehörde die Richtigkeit des Anwärterverzeichnisses durch öffentliche Urkunden oder in anderer Weise nachzuweisen oder an Eides Statt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe.

§ 5.

(1) Zum Aufnahmetermine sind die zuzuziehenden Familienmitglieder und die Familienvertretung, falls eine solche vorhanden ist, unter Mitteilung des Entwurfs des Familienschlusses zu laden.

(2) Im Aufnahmetermin ist über den Entwurf zu verhandeln und das Ergebnis der Beschlußfassung festzustellen.

(3) Die Erklärung zu dem Entwurfe des Familienschlusses kann außer in dem Aufnahmetermin in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde abgegeben werden, die spätestens am Tage vor dem Aufnahmetermine der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

§ 6.

(1) Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden. Familienmitglieder, die keine Erklärung abgeben, gelten als zustimmend. Hierauf ist in der Ladung zum Aufnahmetermine hinzuweisen. Stimmen die zwei nächsten Anwärter (Abs. 3) und mindestens die Hälfte aller Anwärter dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung von Anwärtern, welche die Zustimmung verweigert haben, durch die Zustimmung der Familienvertretung ersetzt werden.

(2) Fehlt eine Familienvertretung oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. Für diese Familienvertretung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend.

(3) Nächste Anwärter sind diejenigen unbeschränkt geschäftsfähigen Anwärter, welche hinter dem Inhaber und seinen Abkömmlingen zunächst zur Nachfolge berufen sind. Nicht zuzuziehen sind dabei Anwärter, die Abkömmlinge eines bereits zugezogenen Anwärters sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Änderung stiftungsmäßiger Bestimmungen.

§ 7.

(1) Die für das Familiengut geltenden stiftungsmäßigen Bestimmungen können durch Familienschluß geändert werden.

(2) Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 6. Übersteigt die Zahl der Anwärter zehn und stimmen die fünf nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3) dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung der in der Nachfolgeordnung ihnen nachstehenden Anwärter durch die Zustimmung der Familienvertretung ersetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Nachfolge zum Nachteile der nicht zugezogenen Anwärter geändert werden sollen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde bei der Bestätigung (§ 9).

(3) Ein Familienschluß, durch den ein Anfallrecht oder Heimfallrecht geändert wird, bedarf der Zustimmung der beteiligten Anfall- oder Heimfallberechtigten. Die Zustimmung ist vor der Aufsichtsbehörde zu erklären oder ihr in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde einzureichen.

IV. Verfügungen über das Vermögen.

§ 8.

(1) Der Inhaber des Familienguts kann auf Grund eines Familienschlusses über die zum Familiengute gehörenden Gegenstände verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut begründen. Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 7.

(2) An Stelle eines Familienschlusses genügt die schriftliche Zustimmung der Familienvertretung oder mangels einer Familienvertretung der beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3), falls:

1. Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der inneren Kolonisation, veräußert oder belastet werden sollen;
2. außerordentliche Aufwendungen zur Erhaltung des Familienguts gemacht oder Mittel für eine Verbesserung aufgebracht werden sollen, die nach dem Zeugnisse der öffentlichen Kreditanstalt geeignet ist, den Wert des Familienguts dauernd zu erhöhen oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern;
3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, die als auf den Stamm des Vermögens gelegt anzusehen sind, entrichtet oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtungen aus dem Stamme des Vermögens erfüllt werden sollen;
4. Dienst-, Pacht- oder Mietverträge geschlossen werden sollen;
5. Verfügungen über Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) getroffen werden sollen, die einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Familienguts oder öffentlichen Zwecken dienen;
6. dem Inhaber Aufwendungen, die er zu den in Ziffer 2 und 3 genannten Zwecken gemacht hat, erstattet werden sollen. Der Inhaber kann die Erstattung dieser Aufwendungen, sofern nicht stiftungsmäßig oder hausgesetzlich ein anderes bestimmt ist, aus dem Familiengute verlangen.

Die Zustimmung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Fehlt es an geeigneten Anwärtern oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Bestätigung.

§ 9.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestätigung eines Familienschlusses zu versagen, wenn seine Vollziehung einzelne Familienmitglieder unbillig beeinträchtigen würde, es sei denn, daß die betroffenen Familienmitglieder sich einverstanden erklärt haben. Sie darf die Bestätigung eines Familienschlusses oder der Zustimmung (§ 8 Abs. 2) nur versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Gegen den Beschluß über die Bestätigung steht dem Inhaber, den beiden nächsten Anwärtern und der Familienvertretung sowie dem Anfall- oder Heimfallberechtigten, dessen Recht durch den Familienschluß geändert wird, die sofortige Beschwerde zu. Wird die Bestätigung erteilt, so steht auch denjenigen Familienmitgliedern, die dem Familienschlusse widersprochen haben, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Ist die Bestätigung rechtskräftig, so ist es auf die Rechtswirksamkeit des Familienschlusses oder der Zustimmung ohne Einfluß, wenn die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

VI. Waldgüter.

§ 10.

Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

I. Zur Aufhebung des Familienguts auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

II. Der Inhaber ist verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

III. Verletzt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach § 11 entziehen.

VII. Zwangsverwaltung.

§ 11.

(1) Wird durch das Verhalten des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familienguts begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Pfleger übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde soll, bevor sie dem Inhaber die Verwaltung entzieht, wenn tunlich, den Inhaber und die Familienvertretung, mangels einer solchen die beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3), hören.

VIII. Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen.

§ 12.

Die Befugnis des Inhabers, der Familienvertretung oder der am Familiengute berechtigten Familie sowie der Aufsichtsbehörden oder sonstiger Personen oder

Stellen Verfügungen und Anordnungen über das Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen zu treffen, wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 13.

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist, sofern das Familiengut bereits der Aufsicht eines Oberlandesgerichts untersteht, dieses Oberlandesgericht, bei Thronlehen die Thronlehnskurie oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirke das Vermögen des Familienguts ganz oder seinem Hauptbestande nach sich befindet.

(2) In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Justizminister; er kann die auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften begründete Zuständigkeit zur Führung der Aufsicht auch abweichend vom Abs. 1 regeln und einer anderen Behörde übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat für alle Familiengüter die im Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) bezeichneten Befugnisse; Artikel 16 Abs. 2 des genannten Gesetzes gilt entsprechend, Artikel 18 wird aufgehoben.

X. Ausführung der Verordnung.

§ 14.

Die Ausführung der Verordnung erfolgt durch den Justizminister.

XI. Inkrafttreten.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Haenisch. Südekum. Heine.

(Nr. 11747.) Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 10. März 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Hofbeamte im Sinne dieser Verordnung sind die bei ihrem Inkrafttreten im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder stehenden Beamten, soweit sie Staatsbeamte im weiteren Sinne sind und Gehälter beziehen, die nach dem Haushaltsplane der bisherigen Kronkasse dieser zur Last fallen.

Nicht unter diese Verordnung fallen:

1. die Beamten im Dienste derjenigen Nebenlinien, die sich im Besitze des Königlich-Prinzlichen Familienfideikommisses befinden;
2. Beamte, die nach einer dem Finanzminister von dem Minister des Königlichen Hauses vor dem 1. April 1919 abzugebenden schriftlichen Erklärung mit ihrer Zustimmung in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse behalten werden.

§ 2.

Auf die Versetzung der Hofbeamten in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden fortan die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit den aus den §§ 3 bis 6 sich ergebenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 3.

Entscheidungen und Erklärungen, die nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften der vorgesetzten Dienstbehörde zugewiesen sind, sowie die dem Verwaltungschef oder dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zugewiesenen Entscheidungen trifft der Finanzminister.

§ 4.

Bei der Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens wird eine bisher etwa gewährte freie Verpflegung, freie Dienstkleidung, freie ärztliche Behandlung und freie Arzneiversorgung, soweit deren Wert nicht schon nach den sonst geltenden Vorschriften anrechnungsfähig ist, nach einem von Fall zu Fall vom Finanzminister besonders zu bestimmenden Betrag in Ansatz gebracht. Die Berücksichtigung anderer laufender Nebenbezüge unterliegt dem billigen Ermessen des Finanzministers.

§ 5.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit zur Anrechnung, während der ein Beamter nach Maßgabe der bisher für ihn geltenden Bestimmungen oder der Vorschriften dieser Verordnung sich unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande befunden hat.

§ 6.

Der Dienst im vormaligen Königlichen Hause oder bei einem seiner Mitglieder wird dem Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Ziffer 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95) gleichgeachtet.

§ 7.

Für die Lösung des Dienstverhältnisses bei den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Hofbeamten ist der Finanzminister zuständig.

§ 8.

Diejenigen Hofbeamten, die infolge der Umgestaltung der Haus- und Hofverwaltungen aus dem Hofdienst ausscheiden und in der Staatsverwaltung nicht verwendet werden, können vom Finanzminister unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Sie erhalten als Wartegeld während eines Zeitraums von fünf Jahren den vollen Betrag, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums aber drei Viertel ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Dabei wird der Wohnungsgeldzuschuß, solange die Hofbeamten als Wartegeld den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beziehen, nicht mit dem Durchschnittssatze, sondern nach der Ortsklasse ihres bisherigen dienstlichen Wohnorts in Ansatz gebracht.

§ 9.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Hofbeamten haben im Falle ihrer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf Wartegeld nur bis zu dem Zeitpunkte, für den der Widerruf oder die Kündigung frühestens zulässig wäre. Für die spätere Zeit kann ihnen vom Finanzminister ein Wartegeld bis auf die Höhe des im § 8 Abs. 2 vorgesehenen Betrags bewilligt werden.

§ 10.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes ist, sofern nicht das volle ruhegehaltsfähige Diensteinkommen gewährt wird, nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 11.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in der bis dahin das Gehalt gezahlt worden ist. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem dem Hofbeamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, deren Zeitpunkt und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden sind. Vom Zeitpunkte der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginne der Zahlung des Wartegeldes stehen dem Hofbeamten die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährten Einkünfte nicht zu und von den zur Bestreitung von Repräsentationskosten gewährten kommen zwanzig vom Hundert in Abzug.

§ 12.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Hofbeamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes im unmittelbaren Staatsdienste verpflichtet, das ihrer Berufsbildung entspricht und mit mindestens gleichem Range und gleichem Diensteinkommen wie das vorher von ihnen bekleidete verbunden ist.

Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung außer Betracht zu lassen. Das neue Diensteinkommen ist nicht deswegen als geringer anzusehen, weil die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern nicht wiedergewährt wird oder weil die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfallen.

Wartegeldempfänger sollen bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen, für die sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 13.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Hofbeamten haben sich bei Verlust des Wartegeldes nach Anordnung des Finanzministers auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter im unmittelbaren Staatsdienste zu unterziehen, die ihren Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechen. Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, wobei der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse ihres bisherigen dienstlichen Wohnorts in Ansatz gebracht wird. Erfolgt die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts, so erhalten sie, wenn sie vorher planmäßig angestellt waren, Tagegelder nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), wenn dies nicht der Fall war, nach § 2 Abs. 2 und 3 daselbst und die gesetzlichen Fahrkosten, beides nach den Sätzen, die ihnen zustehen würden, wenn sie sich noch in dem zuletzt von ihnen bekleideten Amte befänden.

§ 14.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Hofbeamten sind bei Verlust des Wartegeldes auch zur Annahme oder zeitweiligen Wahrnehmung eines Amtes im Reichsdienst unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen sie ein Amt im unmittelbaren Staatsdienste nach § 12 übernehmen oder nach § 13 zeitweilig wahrnehmen müssen. Zur zeitweiligen Wahrnehmung eines solchen Amtes sind sie jedoch nur dann verpflichtet, wenn ihnen die im § 13 Satz 2 und 3 genannten Bezüge gewährleistet werden.

Durch Beschluß der Preußischen Regierung kann für bestimmte Hofbeamtengruppen angeordnet werden, daß die Vorschrift im Abs. 1 auch für den Dienst in einem preußischen Kommunalverbande gilt.

§ 15.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Hofbeamte mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen (§ 12 Abs. 2) im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder oder in einem Amte wieder angestellt wird, zu dessen Übernahme er nach § 12 oder § 14 verpflichtet ist;
2. wenn der Hofbeamte die preußische Staatsangehörigkeit verliert;
3. wenn der Hofbeamte ohne Genehmigung der Preußischen Regierung (Staatsministerium) seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs nimmt;
4. wenn der Hofbeamte aus dem Staatsdienst ausscheidet;
5. wenn der Hofbeamte gemäß §§ 12, 13 oder 14 durch den Finanzminister des Wartegeldes für verlustig erklärt wird.

§ 16.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes oder im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Hinsichtlich der Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens findet § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Wartegeldes auf Grund der Bestimmungen in den §§ 15 und 16 tritt, sofern die Veranlassung

dazu nicht in einer Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung des Hofbeamten liegt, zu deren Übernahme er verpflichtet ist, erst mit dem Beginne desjenigen Monats ein, der auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Wird der Hofbeamte in einer der im § 16 bezeichneten Stellungen gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung vorübergehend beschäftigt, ohne zur Übernahme dieser Beschäftigung verpflichtet zu sein, so wird das Wartegeld für die ersten sechs Monate unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem sich aus § 16 ergebenden Betrage gewährt.

§ 18.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, in besonders gearteten Fällen bei Bewilligungen auf Grund dieser Verordnung über die in ihr vorgesehenen Sätze hinauszugehen.

§ 19.

Mit der Gewährung einer Versorgung nach Maßgabe dieser Verordnung erlöschen die den Hofbeamten und ihren Hinterbliebenen gegenüber dem vormaligen Königlichen Hause oder einem seiner Mitglieder zustehenden Gehalts- und Versorgungsansprüche, soweit sie nicht vorher fällig geworden sind.

§ 20.

Die Zahlungen auf Grund dieser Verordnung sind aus der Staatskasse zu leisten. Die Verrechnung zwischen der Staatskasse und der bisherigen Kronkasse bleibt der endgültigen Auseinandersetzung vorbehalten.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Haenisch.
Südekum. Heine. Reinhardt.

(Nr. 11748.) Verordnung über die Erhebung von Zuschlägen im Güter- und Tierverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen. Vom 9. März 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, vom 1. April 1919 ab auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen im Güter- und Tierverkehr zu den auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1918 (Gesetzsamml. S. 19) um 15 vom Hundert erhöhten Frachtsätzen einen Zuschlag bis zu 60 vom Hundert zu erheben.

§ 2.

Der Zuschlag tritt außer Kraft mit Ablauf des zweiten Wirtschaftsjahres, das auf den Abschluß des Friedens mit der letzten mit Deutschland im Kriege stehenden europäischen Großmacht folgt.

Berlin, den 9. März 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Hoff. Haenisch.
Südekum. Heine. Reinhardt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.